

# **BVGer D-5214/2015 vom 4. Januar 2017**

Bundesverwaltungsgericht, 2017-01-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-5214\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5214_2015)

FR: TAF D-5214/2015 du 4 janvier 2017

IT: TAF D-5214/2015 del 4 gennaio 2017

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

### **E. 4.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt

wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

#### **E. 4.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

#### **E. 5.1**

Das Gericht stellt in Übereinstimmung mit dem SEM fest, dass es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, die geltend gemachten Probleme im Iran glaubhaft darzulegen. In Übereinstimmung mit den Ausführungen der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung vom 27. Juli 2015 ist somit festzustellen, dass ihre Asylvorbringen weder den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG noch denjenigen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG standhalten. Auffällig ist insbesondere, dass die Beschwerdeführenden den Erhalt der Vorladung als wesentlichen Grund für ihre Ausreise angegeben haben, aber nicht gewusst haben wollen, dass es sich dabei um ein anderes Verfahren gehandelt habe, welches sie völlig vergessen hätten. In Anbetracht der Bedeutung, welche die Vorladung für die Beschwerdeführenden haben musste, kann dieser Erklärungsversuch nicht gehört werden. Auch die auf Beschwerdeebene erhobenen Bestreitungsvermerke der im vorinstanzlichen Entscheid dargelegten Unstimmigkeiten in ihren Schilderungen können zu keiner anderen Betrachtungsweise führen. Bei dieser Sachlage kann an dieser Stelle zur Vermeidung von Wiederholungen auf die zutreffenden Ausführungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Der Vollständigkeit halber ist im Zusammenhang mit der geltend gemachten Konversion der Beschwerdeführenden festzuhalten, dass nach ständiger Praxis im Falle des Irans eine im Ausland erfolgte Konversion, mithin ein Übertritt zum christlichen Glauben, für sich alleine nicht zu einer individuellen staatlichen Verfolgung im Iran führt (vgl. BVGE 2009/28 E. 7.3.5). Eine allfällige Verfolgung durch den iranischen Staat kommt nach Auffassung des Gerichts erst dann zum Tragen, wenn der Wechsel des Glaubens aufgrund einer missionierenden Tätigkeit bekannt wird und zugleich Aktivitäten vorliegen, die vom Regime als Angriff auf den Staat angesehen werden können. In dieser Hinsicht ist bei den Beschwerdeführenden nichts ersichtlich, zumal es sich bei ihnen klar erkennbar um einfache Gemeindemitglieder handelt, welche in der Schweiz ihre sozialen Kontakte im Kreise ihrer christlichen Gemeinschaft pflegen. Anlass zur Annahme, ihr einfaches persönliches Engagement im Rahmen ihrer schweizerischen Kirchgemeinde könnte das Interesse der heimatlichen Behörden auf sie lenken, besteht nicht. Daran vermag auch das von den Beschwerdeführenden eingereichte Schreiben eines Schweizer Bundesrates vom 21. September 2015 nichts zu ändern, da sich dieses allgemein zur Menschenrechtsslage im Iran äussert, jedoch keinen Bezug zu ihrer Person und ihrer

persönlichen Situation erkennen lässt.

### **E. 5.2**

Gemäss öffentlich zugänglichen Quellen regelt Art. 22 des iranischen Familiengesetzes die sogenannte "Zeitehe" ("Sigheh"/"Sigh"), welche für einen Zeitraum von 30 Minuten bis zu 99 Jahren vereinbart werden kann (vgl. "Irans Parlament erlaubt die Zeitehe", [www.iranjournal.org/gesellschaft](http://www.iranjournal.org/gesellschaft), aufgerufen am 12. Dezember 2016). Im Gegensatz zu früher werden die Beteiligten neu verpflichtet, ihre Zeitehe registrieren zu lassen, wenn die Frau schwanger ist, in beiderseitigem Einverständnis oder wenn einer der beiden Partner das Registrieren zur Bedingung der Zeitehe macht (vgl. a.a.O.). Die Befürworter dieser Änderung argumentierten, dass die Registrierung der Zeitehen vor allem die Situation schwangerer Frauen erleichtere, da sie mit einem Dokument den Vater des Kindes nachweisen könnten. Im Falle eines beidseitigen Wunsches einer Verlängerung kann nach Ablauf einer Wartefrist ("idda") ein neuer Vertrag geschlossen werden. Somit steht es den Beschwerdeführenden offen, im Iran eine neue Zeitehe zu schliessen und auch ihr gemeinsames Kind hat keine Nachteile aus der Zeitehe seiner Eltern zu befürchten.

### **E. 5.3**

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass die Beschwerdeführenden in ihrer Heimat keine asylrelevante Verfolgung zu gewärtigen haben.

### **E. 6.1**

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

### **E. 6.2**

Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

### **E. 7.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

### **E. 7.2**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK,

SR 0.142.30J). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

### **E. 7.3**

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführenden in den Iran ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführenden noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Iran dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten die Beschwerdeführenden eine konkrete Gefahr («real risk») nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Zwar gibt die allgemeine Menschenrechtssituation im Iran regelmässig zu Klagen Anlass. Dieser Umstand lässt jedoch den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Auch unter Berücksichtigung des von den Beschwerdeführenden vorgelegten Schreibens eines Schweizer Bundesrates vom 21. September 2015 ist nicht von der Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzuges auszugehen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

### **E. 7.4**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

### **E. 7.5**

Die Beschwerdeführenden haben bis im Alter von 28 beziehungsweise 31 Jahren stets in ihrer Heimat gelebt. Sie haben demnach ihre gesamte Sozialisation im Iran erfahren, weshalb davon ausgegangen werden kann, dass sie mit ihren heimatlichen Verhältnissen vertraut sind und sich wiederum in diese einfügen können, zumal sie im Iran auch weiterhin über verschiedene persönliche Anknüpfungspunkte verfügen dürften. Zudem führt bei Personen, welche ihre Heimat erst im Erwachsenenalter verlassen, auch eine längere Landesabwesenheit nicht zu einer Entwurzelung. Folglich ist es nicht ausschlaggebend, dass sich die Beschwerdeführenden seit dem Jahr 2010 in der Schweiz aufhalten. Sodann verfügt der Beschwerdeführer über einen überdurchschnittlichen Bildungsgrad und hat in seiner Heimat bis zu seiner Ausreise als Finanzdirektor einer Ersatzteilfirma gearbeitet. Die Beschwerdeführerin hat die Sekundarschule abgeschlossen und im Iran als angelehrte

Coiffeuse zu Hause selbständig gearbeitet. Bei einer solchen Ausgangslage ist nicht von einer existenzgefährdenden Situation im Falle einer Rückkehr und damit von der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges auszugehen.

#### **E. 7.6**

Schliesslich vermögen die Beschwerdeführenden auch aus dem Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (SR 0.107) kein Aufenthaltsrecht für die Familie abzuleiten. Der mittlerweile fünfjährige Sohn der Beschwerdeführenden ist in einem Alter, in welchem Kinder noch stark an ihre Eltern, insbesondere die Mutter gebunden sind, und noch keine selbstständigen Aussenkontakte erwerben. Somit kann bei ihm noch nicht von einer Entwurzelungssituation wegen des Wegweisungsvollzugs gesprochen werden, weshalb dieser auch unter dem Aspekt des Kindeswohl zumutbar ist.

#### **E. 7.7**

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführenden, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

#### **E. 7.8**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

#### **E. 8**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 9**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerde-führenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der am 28. September 2015 in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss wird zur Bezahlung der Verfahrenskosten verwendet. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.